



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00972**
Datum: 04.06.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	30.06.2015	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2015
für die Baumaßnahme HW 65 a Turnhalle "Am Steg" im investiven
Finanzhaushalt**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die außerplanmäßige Auszahlung zur Realisierung der Fluthilfemaßnahme Nr. 65 a Turnhalle „Am Steg“ entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 in Höhe von 170.200 Euro (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013).

Egbert Geier
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Auszahlung:
Investitionen mit AiB: PSP - Element 8.42401019.700 170.200 €

Einzahlung:
Zuweisungen vom Land: PSP - Element 8.42401019.705 170.200 €

Begründung:

Außerplanmäßige Auszahlung

Bezeichnung des PSP-Elementes/ Sachkonto	Ansatz lt. Haushaltsplan ./. bereits genehmigte Veränderung EUR	Mehrbedarf EUR	neuer Ansatz 2015 EUR
8.42401019.700/ 78517777 HW 65 a Turnhalle „Am Steg“	57.700	170.200	227.900

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch

Bezeichnung des PSP-Elementes/ Sachkonto	Ansatz lt. Haushaltsplan ./. bereits genehmigte Veränderung EUR	Mehreinzahlung EUR	neuer Ansatz 2015 EUR
8.42401019.705/ 68117777 HW 65 a Turnhalle „Am Steg“	57.700	170.200	227.900

Der Fachbereich Immobilien begründet die außerplanmäßige Auszahlung wie folgt:

Sachliche Notwendigkeit

Die Sporthalle soll als Ersatzstandort für die Hallen an der Eissporthalle am Standort Steg errichtet werden. Die Errichtung dieser Sporthalle besitzt aus schulfachlicher Sicht Priorität. Grundlage bilden die Umstrukturierungen im Schulnetz wie die Eröffnung einer neuen Grundschule sowie eines neuen Gymnasiums am Standort. Zur Absicherung des Sportunterrichts in räumlicher Nähe ist die Errichtung der Halle daher zwingend erforderlich. Zur Sicherung der Erarbeitung der Entwurfsplanung und somit der Erreichung der erforderlichen Gremienbeschlüsse ist die Mittelfreigabe dringlich erforderlich. Inhalt der Leistungen der Mittelfreigabe sind neben den Projektsteuerungsleistungen, die Objektplanung sowie die TGA Leistungen. Die Entwurfsplanung sowie die erstellten Unterlagen nach Z-Bau bilden die Grundlage der Prüfung durch den Landesbetrieb BLSA. Auf Grundlage dieser Prüfung erfolgt durch den Zuwendungsgeber die Erteilung des Bescheides. Bei dem genannten Vorhaben ist die Erarbeitung von Planungsunterlagen unabdingbar und unabweisbar erforderlich. Eine sachliche Notwendigkeit ist damit gegeben.

Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Gemäß den Festlegungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden muss die Erstellung des Bescheides bis zum 31.12.15 erfolgen. Zur Sicherung dieser Terminstellung muss dringlich mit der Entwurfsplanung begonnen werden. Im Rahmen der Fluthilfe endet die Antragsfrist am 31.06.15 und es müssen die Anträge anschließend rasch in Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden Entscheidungsreif vervollständigt werden. Zur Sicherung und Geltendmachung dieser Ansprüche ist dringlich die Realisierung einer Entwurfsplanung für die Sporthalle zu fertigen und dem Zuwendungsgeber zur Prüfung und Konkretisierung der Antragstellung einzureichen.

Mit sofortigem Beginn der Planung und der dann anschließenden Bauzeit ab Dezember 2016 wurde ein Fertigstellungstermin im März 2018 ermittelt. Zu diesem Zeitpunkt soll die Halle in Nutzung gehen. Eine zeitliche Unabweisbarkeit liegt damit vor.

Erläuterung des Deckungsnachweises

Die Maßnahme wird voraussichtlich mit einer 100 %igen Förderquote vom Land gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 unterstützt. Ein Einsatz von Eigenmitteln der Stadt Halle ist daher nicht notwendig. Die erforderliche Antragstellung ist realisiert.

Familienverträglichkeit

Die Familienverträglichkeitsprüfung wird im weiteren Verfahren erfolgen.